



Amtsgericht Charlottenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 235 C 184/08

verkündet am : 14.11.2008
Hemp, Justizangestellte

In dem Rechtsstreit

der _____ GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer _____,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Jannack u. a.,
_____, 44135 Dortmund,-

- Unterbevollmächtigte
Rechtsanwälte _____,

g e g e n

den Herrn _____
_____, Berlin,

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt _____
_____, Berlin,-

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 235, auf die mündliche Verhandlung vom 31.10.2008 durch den Richter am Amtsgericht Siebrecht für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 642,60 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 04.04.2008 sowie weitere Mahnkosten in Höhe von 101,40 € zu zahlen.

2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist Betreiberin einer Internetseite mit dem Namen „www. [redacted] .com“ und bietet auf dieser Seite einen Rechtsanwaltssuchdienst an. Der Beklagte ist Rechtsanwalt in Berlin. Am 24.06.2006 erteilte der Beklagte der Klägerin einen Auftrag. Auf die Anlage K1, (Bl. 9 d.A.) wird verwiesen.

Mit Schreiben vom 08.05.2007 an die Klägerin monierte der Beklagte, dass er aufgrund der Internetpräsenz bislang keine zusätzlichen Mandate erhalten habe.

Mit Schreiben vom 04.03.2008 übersandte die Klägerin dem Beklagten eine Rechnung für den Zeitraum vom 20.03.2008 bis 19.03.2009 über einen Betrag von 642,60 €.

Die Klägerin trägt vor:

Ihr stehe der Anspruch auf Zahlung zu, weil der Beklagte erst zum 19.03.2009 gekündigt habe. Der Beklagte sei entsprechend der vertraglichen Vereinbarung bei Anfragen auf der Internetseite an erster Stelle platziert.

Die Klägerin beantragt,
wie erkannt.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er trägt vor:

Er könne vom Vertrag zurücktreten, weil er nicht entsprechend der vertraglichen Vereinbarung bei Suchanfragen an erster Stelle platziert sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet, weil die Klägerin gegen den Beklagten einen Zahlungsanspruch in der zuerkannten Höhe aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag hat.

Die Parteien haben vorliegend einen Werkvertrag abgeschlossen, aufgrund dessen der Beklagte grundsätzlich die eingeklagte Vergütung für den streitgegenständlichen Zeitraum schuldet, weil er mit dem Schreiben vom 08.05.2007 keine Kündigung des Vertrags ausgesprochen hat. Weder nach dem Wortlaut noch aus dem Empfängerhorizont ist dieses Schreiben als Kündigung auszulegen. Vielmehr zeigt der Beklagte darin an, er habe noch keine Mandate aufgrund der Internetpräsenz erhalten. Diese Beschwerde enthält weder ausdrücklich noch stillschweigend eine Kündigungserklärung.

Der Vortrag des Beklagten, die Werkleistung der Beklagten sei mangelhaft, weil er bei bestimmten Suchanfragen nicht an erster Stelle platziert sei, ist unter Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen nicht richtig. Der Beklagte hat weder Gewährleistungsrechte wegen eines Werkmangels noch steht ihm ein Zurückbehaltungsrecht zu.

Die Parteien haben, wie sich dem eingereichten Auftrag entnehmen lässt, zusätzlich vereinbart, dass der Beklagte bei Suchabfragen für die Postleitzahl 14050 „und Berlin-Charlottenburg, PLZ 14xxx, Fachgebiet Erbrecht“ an Platz 1 gelistet werden sollte.

Dass der Beklagte bei Abfragen für 14050 an erster Stelle auftaucht, ist zwischen den Parteien unstrittig, ein Mangel ist insoweit nicht anzunehmen.

Der weitere Zusatz im Vertrag ist entsprechend dem Vortrag der Klägerseite dahingehend auszulegen, dass eine Erstplatzierung auch bei Suchabfragen für Eingaben „Berlin-Charlottenburg, Postleitzahl 14, Fachgebiet Erbrecht“ vereinbart worden ist, wobei die verschiedenen Parameter zu kombinieren sind. Nicht gefolgt werden kann der Interpretation des Beklagten, die Angabe „PLZ 14xxx“ umfasse die Suchanfrage für 14000 bis 14999. Ansonsten hätte man sich die explizite Vereinbarung zur Postleitzahl 14050 erspart oder die weitere Vereinbarung zur Postleitzahl mit dem Zusatz „Fachgebiet Erbrecht“ genauer gefasst. Für die Auslegung des Beklagten hinsichtlich der Ergänzung „PLZ 14xxx“ gibt es keine weiteren objektiven Anhaltspunkte.

Danach ist die Werkleistung ausweislich der von der Klägerseite eingereichten Suchabfragen nicht mangelhaft, weil der Beklagte entsprechend der vertraglichen Vereinbarung mit den fraglichen Suchkombinationen an erster Stelle gelistet wird. Die vom Beklagten eingereichten Suchanfragen sind zum größten Teil nicht aussagekräftig, weil Suchparameter eingegeben wurden, die zwischen den Parteien nicht hinsichtlich der Erstplatzierung vereinbart worden sind.

Den Parteien war keine weitere Gelegenheit zur Stellungnahme auf die jeweils gegnerischen Schriftsätze einzuräumen. Der Beklagte hat bereits zu dem letzten Schriftsatz der Klägerin Stellung genommen. Im übrigen enthält weder dieser Schriftsatz noch der letzte Schriftsatz des

Beklagten neues Vorbringen, zu dem die Parteien nicht bereits in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Stellung genommen haben.

Der Zinsanspruch der Klägerin und der Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Anwaltskosten folgt aus dem Verzug des Beklagten mit der Zahlung, §§ 286, 288 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO. Der Streitwert beträgt 642,60 €.

Siebrecht